

18. September 2025

Wahlbekanntmachung

Am 28. September 2025 findet die

Stichwahl für die Ländrätin/den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises zwischen der Kandidatin Zorlu, Sara und dem Kandidaten Schuster, Sebastian

statt.

Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

Die Stadt Meckenheim ist in folgende 17 Wahlbezirke/Stimmbezirke eingeteilt:

Lage der Wahllokale am Sonntag, 28. September 2025

Stimmbezirk	Wahllokal	Anschrift	Bemerkung
Stimmbezirk 010	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölustraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 020	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölustraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 030	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölustraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 040	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölustraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 050	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 060	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 070	Kita Sonnengarten	Baumschulenweg 17	barrierefrei
Stimmbezirk 080	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 090	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 100	Katholische Grundschule Merl	Godesberger Straße 51	barrierefrei

Stimmbezirk 110	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Stimmbezirk 120	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Stimmbezirk 130	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Stimmbezirk 140	Gymnastik- Mehrzweckhalle Altendorf	Kirchstraße 26	barrierefrei
Stimmbezirk 151	Kita Konfetti Meckenheim	Im Ruhrfeld 16a	barrierefrei
Stimmbezirk 152	Gymnastik- Mehrzweckhalle Altendorf	Kirchstraße 26	barrierefrei
Stimmbezirk 160	Gemeinschaftshaus Lüftelberg	Petrusstraße 28	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr zusammen.

1. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Wer keine Wahlbenachrichtigung mehr besitzt, kann auch nur unter Vorlage des Personalausweises wählen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel muss von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie beziehungsweise er gewählt hat.

Die Wählerin / der Wähler hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

2. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- durch Stimmabgabe **in dem Stimmbezirk, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind**
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Wer für die Stichwahl bereits Briefwahlunterlagen beantragt hatte, erhält diese automatisch. Die Unterlagen brauchen daher nicht noch einmal beantragt werden!

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meckenheim, den 18. September 2025
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Holger Jung

Nachruf

**Die Stadt Meckenheim und alle Mitglieder ihrer Freiwilligen Feuerwehr
trauern um den verstorbenen**

Stadtbrandinspektor Franz Bunert

Franz Bunert wurde am 13. März 1951 geboren und gehörte seit September 1975 der Löschgruppe Merl der Freiwilligen Feuerwehr Meckenheim an.

Von Oktober 1989 bis zum Januar 2010 bekleidete Franz Bunert das Amt des Stellvertretenden Wehrleiters. Aufgrund seiner Verdienste wurde ihm im März 2016 die Auszeichnung zum Ehrenwehrleiter verliehen. Von Januar 1995 bis April 2011 leitete er die Geschicke der Löschgruppe Merl.

Die Stadt Meckenheim und die Freiwillige Feuerwehr Meckenheim verlieren in Franz Bunert einen hochgeschätzten Menschen und Kameraden. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Holger Jung

Bürgermeister

Günter Wieggershaus

Wehrleitung